



Änderung des Bahnübergangs

Bf Bernburg „W1“ (L 146, Thomas-Müntzer-Straße) in km 19,142

Strecke 6420 Köthen – Aschersleben

## **KREUZUNGSVEREINBARUNG**

nach Eisenbahnkreuzungsgesetz §§ 3, 13

## **Vereinbarung über eine Maßnahme an einem Bahnübergang - §§ 3,13 EKrG**

Zwischen der

DB Netz AG  
Regionalbereich Südost  
Geschäftseinheit Regionalnetze  
Brandenburger Straße 1  
04103 Leipzig

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

dem

Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch die

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
Regionalbereich West  
Rabahne 4  
38820 Halberstadt

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt –

und der

Stadt Bernburg  
Schlossgartenstraße 16  
06406 Bernburg (Saale)

- nachstehend **Baulastträger Gehweg** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) folgende

### **Vereinbarung**

geschlossen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Landesstraße L 146 (Gröbziger Straße/Thomas-Müntzer-Straße) kreuzt die zweigleisige, nicht elektrifizierte Strecke Köthen – Aschersleben (6420) im km 19,142 höhengleich. Der Bahnübergang befindet sich zwischen den Bahnhöfen Baalberge und Bernburg.
- (2) Der Bahnübergang ist technisch gesichert. Die vorhandene Sicherung erfolgt derzeit mit einer Halbschrankenanlage der Bauart WSSB Hs 64b und Andreaskreuzen mit integriertem rotem Blinklicht. Bahnrechts fehlt das linke Andreaskreuz. Eine Bahnübergangsbeleuchtung ist vorhanden. Beidseitig des Bahnübergangs schließt sich eine Straßenbeleuchtung an.

Über den Bahnübergang führt im III. und IV. Quadranten ein Gehweg, dieser ist aber nicht in die technische Sicherung mit eingebunden. Dieser wird mittels Übersicht auf die Strecke und Umlaufsperrung gesichert.

- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West als Baulastträger der Landesstraße und der Radwege sowie die Stadt Bernburg als Baulastträger der Gehwege.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich die vorhandene technische Sicherung zu ändern.  
Die vorhandene Halbschrankenanlage (Hs64b WSSB) wird durch eine Lichtzeichenanlage mit einem Vollschrankenabschluss, bestehend aus 4 Halbschranken für die Fahrbahn sowie 4 Schranken für die Gehwege und einer automatischen Gefahrenraumfreimeldeanlage (GFR) ersetzt. Gleichzeitig werden die Rad- und Gehwege, die BÜ-Befestigung, die Beschilderung und Markierung den neuen Verhältnissen am Bahnübergang angepasst. Die neue Bahnübergangssicherungsanlage wird nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet. Die Sicherheit an der Kreuzung wird durch die Maßnahme erhöht.  
Nach Prüfung durch die Kreuzungsbeteiligten kann der Bahnübergang weder aufgelassen noch der Verkehr auf eine benachbarte Bahnkreuzung verlegt werden. Ferner ist in einem überschaubaren Zeitraum keine Beseitigung durch eine niveaufreie Kreuzungsanlage vorgesehen.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 EKrG handelt.

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Maßnahme**

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:  
Das Bauvorhaben umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Bahnübergang entsprechend dem von der DB Netz AG aufgestellten und mit dem Beteiligten abgestimmten Kreuzungsplan umzugestalten.

Hierzu gehören u. a. folgende Maßnahmen:

- a) Rückbau der vorhandenen Sicherungsanlage
- b) Rückbau der BÜ-Beleuchtung
- c) Neubau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken, einschließlich Zugeinwirkungsstellen und Abhängigkeits- und Überwachungseinrichtungen
- d) Errichtung einer Gefahrenraumfreimeldeanlage (GFR-Anlage)
- e) Aufstellen von zwei Schalthäusern (für die BÜSA und für das BÜS-Gestell)
- f) Herstellen eines neuen Elektroanschlusses
- g) Anpassung 50 Hz Anlagen
- h) Anpassung Kabeltiefbau
- i) Neubau von abgesetzten Geh- und Radwegen (nur im BÜ-Bereich)
- j) Anpassung der Straße (Beseitigung der Kuppen)
- k) Anpassung der Bahnübergangsbefestigung für den neu hinzukommenden Gehweg im I./II. Quadrant
- l) Änderung der Verkehrszeichen und -regelungen

(2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahme:

m) Ergänzung der vorhandenen Straßenbeleuchtung

(3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Erläuterungsbericht

Anlage 3: Darstellung des bestehenden Zustandes

Anlage 4: Kreuzungsplan (Stand: 07/2017)

Anlage 5: Kostenzuordnung BÜ-Kabel und Kabeltrasse (Stand: 07/2017)

Anlage 6: Kostenschätzung (Stand: 03.07.2017)

Anlage 7: Straßenquerschnitt schematisch zur Kostenzuordnung (Stand: 18.02.2016)

Straßenquerschnitt 8 aus dem Vorentwurf „Grundhafter Ausbau der L 146 OD Bernburg“ vom 30.03.2015, zum Straßenaufbau

Anlage 8: Kostenteilungsberechnung

### **§ 3**

#### **Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren**

Für die Maßnahme wurde ein Antrag gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) gestellt.

### **§ 4**

#### **Planung und Durchführung der Maßnahmen**

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis l) und Abs. 2 Buchstabe m) aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahme aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (2) des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in dem Jahr 2018 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße und dem Baulastträger der Gehwege 4 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahme, gelten die im Schriftverkehr zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (4) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und des Straßenverkehrs ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

## § 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinie für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die DB Netz AG als Baudurchführender wird den Straßenbaulastträger und den Baulastträger Gehwege mindestens 2 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (3) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt: Anwendung des DB\_Referenzsystems.
- (4) Der Straßenbaulastträger und der Baulastträger Gehwege erhalten Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlage erforderlichen Bauwerksunterlagen in 2-facher Ausfertigung in Papierform und digital. Die Pläne werden bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Bahnübergangs übergeben.
- (5) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: DWG / PDF.

## § 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs. 1 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 – StB17/E 14/78.10.20/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich **1.221.849,23 €**, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in voller Höhe von voraussichtlich 1.221.849,23 € kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger, vom Baulastträger Gehwege und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

|   |                           |              |
|---|---------------------------|--------------|
| - | den Bund                  | 407.283,08 € |
| - | die DB Netz AG            | 407.283,08 € |
| - | den Straßenbaulastträger  | 231.380,09 € |
| - | den Baulastträger Gehwege | 175.902,99 € |

Das Drittel des Straßenbaulastträgers wird von den beteiligten Straßenbaulastträgern jeweils anteilig entsprechend der Straßenbreite (Fahrbahn + Radwege bzw. Gehwege) getragen.

(3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sogenannte Staatsdrittel, welches der Bund bzw. das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom 02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174.2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).

(4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11.00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI-StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

(5) Den Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI-StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 hinsichtlich der Abgrenzung von Mitwirkungspflichten und Verwaltungskosten).

(6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI – S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).

(7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI – S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).

(8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

(9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmende Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z.B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z.B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

(10) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für die Maßnahme nach § 2 (2) Ergänzung der Straßenbeleuchtung in Höhe von voraussichtlich 4.710,00 € trägt der Baulastträger der Gehwege.

(11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

## **§ 7**

### **Abrechnung**

(1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).

(2) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG erstellt.

## **§ 8**

### **Grundinanspruchnahme**

(1) Der Straßenbaulastträger duldet die Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.

(2) Der Straßenbaulastträger gestattet der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme wird gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

(3) Die DB Netz AG führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

## **§ 9 Erhaltung und Eigentum**

(1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält:

- a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen, das sind insbesondere das sowohl dem Eisenbahnverkehr als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m von der äußeren Schiene, die Schranken, Andreaskreuze und Lichtzeichen,
  - b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen, das sind insbesondere die Fahrbahn, die Warnzeichen, Merktafeln (Baken) sowie andere der Sicherung des Straßenverkehrs dienende Verkehrszeichen, Markierungen, Leiteinrichtungen und Geländer, die Anlagen zur Entwässerung der Straße und die Radwege,
  - c) der Baulastträger Gehweg die Gehwege.
- (2) Für die Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe /Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

## **§ 10 Sonstiges**

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- und Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestatten sich alle Beteiligten (Schienenbaulastträger und Straßenbaulastträger) jeweils gegenseitig unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahnentwässerung bzw. die Straßenkanalisation. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.

(3) Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers (Fahrbahn + Radwege) für diese Maßnahme ist:

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West  
Frau Heller – Tel.: 03941 / 661-2139

(4) Ansprechpartner des Baulastträgers der Gehwege für diese Maßnahme ist:

Stadt Bernburg (Saale) (Leiterin Tiefbauamt)  
Frau Dietlind Schmidt-Richter – Tel.: 03471 / 659624

(5) Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist:

DB Netz AG, Rb Südost, Regionalnetze, Anlagenplanung  
Herr Klett – Tel.: 0341 / 23424375  
Mail: andreas.klett@deutschebahn.com

## **§ 11 Änderungen der Vereinbarung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

## **§ 12 Genehmigungen**

- (1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Bundes eines Prüfvermerks durch die zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Diese Prüfung wird von der DB Netz AG eingeleitet.
- (2) Diese Vereinbarung ist gemäß ARS 7/2000 –EKrG Richtlinie 2000-Ziff. 4 vom Eisenbahn-Bundesamt fachtechnisch und wirtschaftlich zu prüfen. Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung diese Prüfung.

**§ 13**  
**Ausfertigungen**

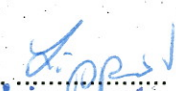
Diese Vereinbarung wird 8-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.  
Je ein Exemplar erhält das Eisenbahn-Bundesamt und die oberste Landesbehörde oder die von  
ihr bestimmten Behörde.

18. JULI 2017

Leipzig, den .....  
DB Netz AG  
Regionalbereich Südost

Halberstadt, den .....  
Straßenbaulastträger

i.V.  .....

i.V.  .....  
Lippert

.....

Bernburg, den .....  
Baulastträger Gehweg

.....